

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über den
Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Benutzung
derselben im Gebiet des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes
(WWAZ)
(Trinkwasserversorgungssatzung)**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Durchführung der Trinkwasserversorgung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschlusszwang
- § 5 Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Art der Versorgung
- § 8 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen
- § 9 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 10 Verjährung
- § 11 Grundstücksbenutzung
- § 12 Antrags- und Zustimmungsverfahren
- § 13 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
- § 14 Anlage des Anschlussberechtigten
- § 15 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussberechtigten
- § 16 Überprüfung der Anlage des Anschlussberechtigten
- § 17 Betrieb der Anlage des Anschlussberechtigten und der Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten
- § 18 Zutrittsrecht
- § 19 Technische Anschlussbedingungen
- § 20 Messung
- § 21 Nachprüfung von Messeinrichtungen
- § 22 Ablesung
- § 23 Verwendung des Wassers
- § 24 Laufzeit des Versorgungsverhältnisses
- § 25 Einstellung der Versorgung
- § 26 Haftung von Anschlussberechtigten und sonstigen Wasserabnehmern
- § 27 Straßenrohrlegung
- § 28 Vorhaben des Bundes und der Länder
- § 29 Beiträge, Gebühren und Anschlusskosten
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Zwangsmittel
- § 32 Inkrafttreten

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der Mandatstätigkeit vom 26.04.1999 (GVBl. LSA S. 152), der § 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 9. Oktober 1992 (GVBl. S. 730) in der Bekanntmachung der Neufassung des GKG-LSA vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in Verbindung mit den §§ 146 ff des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 31. August 1993 (GVBl. LSA S. 477) in der Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 24.04.1998 (GVBl. LSA S. 186) und des § 2 der Verbandssatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 15.12.1999 hat die Verbandsversammlung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 31.07.2000. folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche

Trinkwasserversorgungsanlage und die Benutzung derselben im Gebiet des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (nachfolgend WWAZ genannt) -Trinkwasserversorgungssatzung- beschlossen.

§ 1

Allgemeine Durchführung der Trinkwasserversorgung

- (1) Der WWAZ betreibt die Trinkwasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke im Verbandsgebiet mit Trinkwasser.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe plant, erstellt, betreibt und unterhält der WWAZ eine öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage.
- (3) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Planung, Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt der WWAZ.
- (4) Der WWAZ kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen. Bei Beauftragung Dritter sind gesonderte Regelungen zur Abgrenzung der Leistungen des WWAZ, der Gemeinden und der beauftragten Dritten erforderlich.
- (5) Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, gilt die Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20.06.1980 in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Die Bereitstellung von Feuerlöschwasser wird durch den WWAZ in den jeweiligen Fällen gesondert geregelt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage

Zur öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage gehören:

- (a) das gesamte öffentliche Trinkwasserleitungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z. B. Druckerhöhungsstationen, Hochbehälter, Betriebshöfe usw.);
- (b) die Wasserwerke einschließlich aller technischen Einrichtungen;
- (c) Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom WWAZ selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich der WWAZ dieser Anlagen für die Wasserversorgung bedient.

- (2) Grundstücke

Grundstück ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.

- (3) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

- (4) Anschlussberechtigte sind natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. Dem Eigentümer gleichgestellt sind die berechtigten Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte sowie die Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen im Zusammenhang bebauter Ortsteile. Wenn für das Grundstück weder Eigentümer noch der Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist der Anschlussberechtigte der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte. Die Anschlussberechtigten haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des WWAZ liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Trinkwasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Anschlussberechtigten können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke erschlossen werden bestimmt der WWAZ.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Trinkwasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Abs. 2 und 3, sofern der Anschlussberechtigte sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

Der Anschlussberechtigte von Grundstücken, auf denen Trinkwasser verbraucht wird, ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten diese Grundstücke an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 5

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Anschlussberechtigten und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Anschlussberechtigte auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung zum Anschluss bzw. Fertigstellung der betriebsfertigen Anlagen beim WWAZ einzureichen.
- (3) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Anschlussberechtigte auf Antrag befreit -evtl. teilweise- wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.
- (4) Für die Errichtung bzw. den Betrieb von Eigenanlagen finden die jeweils gültigen Rechtsvorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik Anwendung.
- (5) Der Anschlussberechtigte hat dem WWAZ einen Monat vor Errichtung einer Eigenanlage schriftlich Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen (totale Systemtrennung) sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage Rückwirkungen jeglicher Art auf das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz ausgeschlossen sind. Der WWAZ behält sich das Recht von Begutachtungen der Systemtrennung vor. Die hierfür entstehenden Kosten können nach Aufwand abgerechnet werden.
- (6) Entsprechen Eigenversorgungsanlagen nicht mehr dem Stand der Technik, sind diese an den Stand der Technik anzupassen oder außer Betrieb zu setzen. Dies ist dem WWAZ rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
- (7) Werden Eigenanlagen durch den Anschlussberechtigten betrieben, so sind die Mengen die die Eigenanlage durchfließen, über geeignete und verplombte Messeinrichtungen zu erfassen.
- (8) Die Regelungen der Abs. 1-7 gelten sinngemäß für vorhandene Eigengewinnungsanlagen.

§ 7

Art der Versorgung

- (1) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der WWAZ liefert das Trinkwasser unter dem Druck der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet notwendig ist. Der WWAZ ist berechtigt die Beschaffenheit und den Druck des Trinkwassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist.
- (2) Stellt der Anschlussberechtigte Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Trinkwassers, die über die Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen auf eigene Kosten zu treffen.

§ 8

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der WWAZ ist verpflichtet, das Trinkwasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen.

Das gilt nicht,

- (a) soweit zeitliche oder mengenmäßige Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 - (b) soweit und solange der Wasserzulieferer an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden können, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der WWAZ hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der WWAZ hat die Anschlussberechtigten bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten.
Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung:
- (1) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der WWAZ dies nicht zu vertreten hat

oder

- (2) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 9

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Anschlussberechtigter durch Unterbrechung der Trinkwasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der WWAZ aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
- (a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussberechtigten, es sei denn, dass der Schaden vom WWAZ oder einem seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - (b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WWAZ oder eines seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - (c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WWAZ oder eines Vertretungsberechtigten verursacht worden ist;
- (2) Abs.1 ist auch auf Ansprüche von Anschlussberechtigten anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der WWAZ ist verpflichtet, den Anschlussberechtigten auf Verlangen über die mit der

Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnisse zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich sind.

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,34 €.
- (4) Ist der Anschlussberechtigte berechtigt, das gelieferte Trinkwasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Trinkwasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der WWAZ dem Dritten gegenüber in demselben Umfang, wie gegenüber dem Anschlussberechtigten aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussberechtigte das gelieferte Trinkwasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Abs. 1 bis 3 vorgesehen sind. Der WWAZ hat den Anschlussberechtigten hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der Anschlussberechtigte hat den Schaden unverzüglich dem WWAZ oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussberechtigte das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 10 Verjährung

- (1) Schadenersatzansprüche der in § 9 bezeichneten Art verjähren in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, der von den Umständen, aus denen sich eine Anspruchsberechtigung ergibt, und dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnisse in der gesetzlich festgelegten Frist von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 11 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussberechtigten haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Trinkwasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Trinkwasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussberechtigten im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Trinkwasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke der Eigentümer diese mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Anschlussberechtigte ist rechtzeitig über die Art und den Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussberechtigte kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der WWAZ zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes, so gelten die Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Anschlussberechtigte die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des WWAZ noch 5 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Abs. 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung über den Bau von öffentlichen Verkehrswegen oder Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (6) Der Anschlussberechtigte hat unentgeltlich zuzulassen, dass der WWAZ Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.

§ 12

Antrags- und Zustimmungsverfahren

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussberechtigten. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Wasserzählanlage, die Bestandteil des Hausanschlusses ist.
- (2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom WWAZ bestimmt.
- (3) Jedes Grundstück soll zur Sicherung der Trinkwasserlieferung eine eigene Hausanschlussleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammengehörende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der WWAZ für jedes dieser Gebäude einen eigenen Hausanschluss verlangen.
- (4) Der Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussberechtigten unter Benutzung eines beim WWAZ erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Der Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage und jede Änderung der Hausinstallation ist vom Anschlussberechtigten nur über ein beim WWAZ zugelassenes Installationsunternehmen unter Benutzung eines beim WWAZ erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag ergeben:
 - (1) ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussberechtigten (Trinkwasserverbrauchsanlage);
 - (2) der Name des zugelassenen Installationsunternehmers, durch das die Trinkwasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;

- (3) eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben, usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
- (4) (Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
- (5) eine Erklärung des Anschlussberechtigten, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung ein schließlich der Wiederherstellung im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung zu übernehmen und dem WWAZ den entsprechenden Betrag zu erstatten;
- (6) Falle des § 3 Abs. 2 und 3 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten. Im Falle des § 3 Abs. 2 und 3 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.
- (5) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des WWAZ und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen in dessen Eigentum. Soweit der WWAZ die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussberechtigten bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussberechtigte hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (6) Der Anschlussberechtigte erstattet dem WWAZ die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses. Ferner zahlt der Anschlussberechtigte die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung bzw. Rückbau seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- (7) Kommen innerhalb von 5 Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat der WWAZ die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.
- (8) Soweit hinsichtlich des Eigentums am Hausanschluss und der daraus folgenden Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung bestehende allgemeine Versorgungsbedingungen von Abs. 5 abweichen, können diese Regelungen auch nach Inkrafttreten dieser Satzung beibehalten werden. Sofern sich Rohrleitungen und Wasserzähler auf einem Grundstück befinden, das nicht im Eigentum des Kunden steht, fordert der WWAZ grundsätzlich die Eintragung einer Grunddienstbarkeit. Der WWAZ ist allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung der Hausanschlussleitung auszuführen oder in Auftrag zu geben. Das gilt auch für die Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen an der Hausanschlussleitung. Diese Arbeiten gehen zu Lasten des Kunden. Die Kosten sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Für die Arbeiten an der Hausanschlussleitung gelten die „Verdingungsordnung für Bauleistungen“, sonstige einschlägige DIN-Vorschriften und andere anerkannte technische Regeln. Der Kunde hat die auf seinem Grundstück liegenden Absperrvorrichtungen von Zeit zu Zeit auf ihre Gangbarkeit zu prüfen.
- (9) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem WWAZ oder dessen Beauftragten unverzüglich mitzuteilen.

- (10) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Anschlussberechtigte sind, haben auf Verlangen des WWAZ die schriftliche Zustimmung des Anschlussberechtigtes zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.
- (11) Widerruft der Anschlussberechtigte eine nach § 12 Abs. 10 dieser Satzung erteilte Zustimmung und verlangt er vom WWAZ die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden.
- (12) Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazu gehörigen Verbrauchsleitungen nur mit Genehmigung des WWAZ untereinander verbunden werden. In solchem Falle sind zur Sicherung der wasserwerklichen Anlagen gegen Gefährdungen zum Beispiel rückflussverhindernde Armaturen oder Absperrorgane vom Kunden auf seine Kosten in die Verbrauchsleitung einzubauen und instand zu halten. Der WWAZ oder dessen Beauftragter hat das Recht, diese Sicherungsanlagen von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Die Absperrorgane werden vom WWAZ oder dessen Beauftragten im geschlossenen Zustand plombiert. Der WWAZ oder dessen Beauftragter ist sofort zu benachrichtigen, wenn ein verplombtes Absperrorgan geöffnet werden muss.

§ 13

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der WWAZ kann verlangen, dass der Anschlussberechtigte auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 - (1) das Grundstück unbebaut ist,
 - (2) die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können.
 - (3) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und auf Verlangen zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussberechtigte kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 14

Anlage des Anschlussberechtigten

- (1) Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Grundstücksanschluss (hinter der Messeinrichtung des WWAZ) ist der Anschlussberechtigte verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermittelt oder sonst zur Nutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, sowie den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und Änderungen an der Anlage dürfen nur durch den WWAZ oder ein berechtigtes Unternehmen (Installationsfirma) vorgenommen werden. Der WWAZ ist berechtigt die Ausführung der Arbeiten und die Anlage zu kontrollieren.
- (3) Grundstücksanschlüsse und Messeinrichtungen werden durch den WWAZ installiert und die Messeinrichtungen verplombt. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussberechtigten gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (Z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekunden, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 15

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussberechtigten

- (1) Der WWAZ oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussberechtigten an das Verteilungsnetz des WWAZ an und setzen den Hausanschluss in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung ist beim WWAZ über das auszuführende Installationsunternehmen zu beantragen.
- (3) Der WWAZ kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (4) Die Wasserzählanlage wird vom WWAZ oder dessen Beauftragten eingebaut. In allen Fällen bleibt die Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler (in Fließrichtung des Wassers gesehen) geschlossen. Die Kundenanlage kann nur nach vorliegender Genehmigung des WWAZ durch das Installationsunternehmen in Betrieb gesetzt werden.

§ 16

Überprüfung der Anlage des Anschlussberechtigten

- (1) Der WWAZ ist berechtigt, die Anlage des Anschlussberechtigten vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen und den Anschlussberechtigten auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und deren Beseitigung zu verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der WWAZ berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der WWAZ keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 17

Betrieb der Anlage des Anschlussberechtigten und der Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussberechtigter, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WWAZ oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung weiterer Verbrauchseinrichtungen sind dem WWAZ mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenberechnung ändern oder sich die vorzubehaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 18

Zutrittsrecht

- (1) Der Anschlussberechtigte hat dem mit einem Dienstausweis versehenen Beauftragten des WWAZ den Zutritt zu seinen Räumen und zu den Anlagen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung der Messeinrichtungen oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Anschlusskosten sowie für die Beitrags- und Gebührenbemessung erforderlich ist.
- (2) Kosten, die dem WWAZ dadurch entstanden, dass die genannten Anlagen nicht zugänglich sind, trägt der Anschlussberechtigte.

§ 19

Technische Anschlussbedingungen

- (1) Der WWAZ ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Die Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des WWAZ abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
- (2) Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder- noch als Schutzleiter für Blitzableiter- Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.
- (3) Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzählanlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Anschlussberechtigten durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleiches als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist. Die Klemme für den Potentialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m von dem Ventil 2 bzw. Schieber 2, in Fließrichtung gesehen, zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzählanlage nicht zu beeinträchtigen.

§ 20 Messung

- (1) Der WWAZ stellt die vom Anschlussberechtigten verbrauchte Trinkwassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauches stehen.
- (2) Der WWAZ hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Trinkwassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des WWAZ. Er hat den Anschlussberechtigten anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussberechtigten die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussberechnete ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussberechnete haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem WWAZ unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Anschlussberechnete stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung.
- (5) Die Messeinrichtungen umfassen die gesamte Wasserzählanlage, d. h. den Wasserzähler, die Absperrarmaturen, die längenveränderlichen Ein- und Ausbaustücke, Formstücke.
- (6) Verlegungskosten nach § 20 Abs. 2 sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
- (7) Der Anschlussberechnete muss die Messeinrichtungen vor allen schädlichen Einflüssen schützen, die die Messung beeinflussen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.

§ 21 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Anschlussberechnete kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstellung im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Anschlussberechnete den Antrag auf Prüfung nicht beim WWAZ, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem WWAZ zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussberechtigten.
- (3) Die vom Anschlussnehmer zu tragenden Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen umfassen auch die Kosten des Transportes sowie die des Ein- und Ausbaus der Messeinrichtung.

§ 22 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des WWAZ möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des WWAZ vom Anschlussberechtigten selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des WWAZ die Räume des Anschlussberechtigten nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der WWAZ den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen, die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 23 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussberechtigten, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des WWAZ zulässig. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Trinkwasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder auf grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der WWAZ kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Trinkwasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim WWAZ vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem WWAZ alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
- (4) Für die Wasserlieferung für vorübergehende Zwecke (Bauwasser, Dichtigkeitsprüfungen u.ä.) ist beim WWAZ gegen Hinterlegung einer Kautions ein Hydrantenstandrohr mit Wasserzähler zu mieten. Generell findet die DIN 1988 Teil 4 Anwendung.
- (5) Wird festgestellt oder besteht der begründete Verdacht, dass keine ordnungsgemäße Wasserzählung vorlag, so wird der Verbrauch geschätzt und im Einzelfall mit einer Menge von 100 m³ in Rechnung gestellt.
- (6) Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand selbst als auch für Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter den vollen Ersatz in Höhe des Neuwertes und den geschätzten Verbrauch von 100 m³ zu zahlen.
- (7) Die Weitergabe des Standrohres an Dritte ist untersagt.
- (8) Der Mieter ist zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verpflichtet und hat alle Maßnahmen zur Verkehrssicherheit zu treffen.
- (9) Die Nichtbeachtung der vorerwähnten Verpflichtungen berechtigt den WWAZ zum Einzug des vermieteten Standrohres.
- (10) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden,

sind über ihre Anlegung, Erhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem WWAZ zu treffen.

- (11) Der WWAZ ist berechtigt, für Anschlüsse neben einer Eigenversorgungsanlage und für Feuerlöschleitungen besondere Bedingungen zu stellen.

§ 24

Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

- (1) Will ein Anschlussberechtigter, der zur Benutzung der Trinkwasserversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens 2 Wochen vor Einstellung dem WWAZ schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er beim WWAZ Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des Anschlussberechtigten ist dem WWAZ unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird der Trinkwasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Anschlussberechtigte dem WWAZ für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Anschlussberechtigte kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.
- (6) Der WWAZ behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr bzw. wenig benutzte Hausanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen. Die Kosten trägt der Anschlussberechtigte; auch die Spülwassermengen gehen zu seinen Lasten.

§ 25

Einstellung der Versorgung

- (1) Der WWAZ ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussberechtigte den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung der Versorgung erforderlich ist um,
 - (a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - (b) den Verbrauch von Trinkwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
 - (c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussberechtigter, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WWAZ oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist der WWAZ berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussberechtigte darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussberechtigte seinen Verpflichtungen nachkommt.

- (3) Der WWAZ hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Anschlussberechtigte die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 26

Haftung von Anschlussberechtigten und sonstigen Wasserabnehmern

- (1) Der Anschlussberechtigte und alle sonstigen zur Entnahme von Trinkwasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Trinkwasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt, haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Trinkwasserversorgung entstehen. Der Anschlussberechtigte haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§15) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat den WWAZ von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Verantwortlichen als Gesamtschuldner.

§ 27

Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 28

Straßenrohrlegung

- (1) Der WWAZ macht die Erweiterung des Rohnetzes - insbesondere das Legen von Versorgungsleitungen (Straßenrohrleitungen) von den nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnissen und von der Art und dem Zustand der mit Rohren zu belegenden Straßen abhängig. Grundsätzlich werden Versorgungsleitungen nur in öffentlich gewidmeten Straßen, die im Eigentum der Städte u. Gemeinden, des Landkreises, des Landes Sachsen-Anhalt und des Bundes stehen, verlegt.
- (2) In Straßen, Plätzen usw., die im Privateigentum stehen, werden Rohrleitungen vom WWAZ nur auf Antrag des Anschlussberechtigtes oder nach vertraglicher Regelung gelegt. Diese Rohrleitungen werden wie Hausanschlussleitungen ohne Messeinrichtung (als gemeinsame Zuleitung) behandelt; es gelten die Bestimmungen des § 13 dieser Satzung. Der Eigentümer hat auf Verlangen des WWAZ zur Sicherung des Rechts zum Betrieb der Rohrleitung eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit zugunsten des WWAZ eintragen zu lassen. Die in Satz 1 und 2 beschriebenen Rohrleitungen sollen mit einer Messeinrichtung versehen werden, sofern dies technisch möglich ist.
- (3) Der WWAZ behält sich in besonderen Fällen vor, dem Anschlussberechtigten besondere Bedingungen zu stellen.
- (4) Die in Satz 1 und 2 beschriebenen Rohrleitungen sollen mit einer Messeinrichtung versehen werden, sofern dies technisch möglich ist.

§ 29 **Beiträge, Gebühren und Anschlusskosten**

- (1) Der WWAZ erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen von den Anschlussberechtigten Beiträge und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Benutzungsgebühren nach der Trinkwasserabgabensatzung des WWAZ.
- (2) Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung, sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse erhebt der WWAZ Hausanschlusskosten nach der Trinkwasserabgabensatzung des WWAZ.
- (3) Beiträge und Gebühren ruhen als öffentliche Last auf den Grundstücken.

§ 30 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBL LSA S. 568) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Trinkwasserversorgung anschließt;
- § 5 nicht seinen gesamten Trinkwasserbedarf der öffentlichen Trinkwasserversorgung entnimmt, ausgenommen Befreiung nach § 6;
- § 6 Abs. 5 dem WWAZ nicht vor der Errichtung einer Eigenanlage Mitteilung macht;
- § 12 Abs. 4 den Anschluss und jede Änderung nicht beim WWAZ beantragt,
- § 12 Abs. 9 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem WWAZ mitteilt;
- § 12 Abs. 12 ohne Genehmigung des WWAZ mehrere Hausanschlussleitungen miteinander verbindet,
- § 13 Abs. 2 die Einrichtungen nicht in ordnungsgemäßen Zustand und zugänglich hält,
- § 14 Abs. 2 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert oder unterhält;
- § 16 Abs. 1 wer verlangte Beseitigungen von Sicherheitsmängel nicht durchführt,
- § 17 Abs. 1 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussberechtigter, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WWAZ oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwasser eintreten;
- § 17 Abs. 2 Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nicht unverzüglich dem WWAZ mitteilt;

- § 18 das Zutrittsrecht verweigert;
- § 19 Abs. 1 die festgelegten weiteren technischen Anforderungen nicht erfüllt,
- § 19 Abs. 2 die Anschluss- und Verbrauchsleitungen als Erder und Schutzleiter benutzt,
- § 19 Abs. 3 die Erdungsanschlüsse nicht entfernen lässt,
- § 20 Abs. 3 den Verlust, Beschädigung und Störungen an den Einrichtungen des WWAZ nicht unverzüglich mitteilt,
- § 20 Abs. 3 die Einrichtungen nicht vor Abwasser, Schmutz und Grundwasser sowie Frost schützt,
- § 20 Abs. 7 die Messeinrichtungen nicht vor allen schädlichen Einflüssen schützt,
- § 22 Abs. 1 nicht sichert, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind,
- § 23 Abs. 1 Trinkwasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des WWAZ weiterleitet;
- § 23 Abs. 2 angeordneten Beschränkungen bei Verwendung des Trinkwassers zuwiderhandelt;
- § 23 Abs. 7 ein Standrohr an Dritte weitergibt,
- § 24 Abs. 3 den Wechsel des Anschlussberechtigten nicht unverzüglich schriftlich mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.225,84 €, geahndet werden.

(3) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Abgabenschuld, ist der WWAZ berechtigt, die Versorgung 2 Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussberechtigte darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussberechtigte seinen Verpflichtungen nachkommt.

(4) Der WWAZ hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Anschlussberechtigte die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 31 Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach §71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 23. Juni 1994 (GVBI LSA, Seite 710) in Verbindung mit den §§ 53 ff des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 19. Dezember 1991 (GVBI LSA S. 538) berichtigt (GVBI LSA 1994, Seite 539) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 1994 (GVBI LSA, Seite 710) ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die verletzte Vorschrift dieser Satzung befolgt wird.

- (2) Die zu erzwingende Handlung kann auf vorherige Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Benutzung derselben im Gebiet des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ) Wasserversorgungssatzung vom 26.02.1996, veröffentlicht am 26.03.1996 im Amtsblatt des Regierungspräsidiums Magdeburg (Ausgabe 03/96), außer Kraft.

Wolmirstedt, den 30.10.2000

gez. J. Meseberg
Verbandsvorsitzender



Veröffentlichung im Amtsblatt des Regierungspräsidiums am 15.12.2000